



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls Universität
Heidelberg

Nr. 5 / 2013

Ausgabedatum: 26.04.2013

Inhalt

Bekanntmachung der Satzungsvorschläge
für die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft
für die Abstimmung der Studierenden der Universität Heidelberg
am 13., 14. und 15. Mai 2013

S. 165

Zur Abstimmung der Studierenden der Universität Heidelberg am 13., 14. und 15. Mai 2013 über die Satzungsvorschläge für die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 1 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft und in analoger Anwendung der Wahlordnung der Universität Heidelberg in den derzeit jeweils geltenden Fassungen wurden die beiden nachfolgend genannten Satzungsvorschläge zugelassen und werden hiermit bekanntgemacht:

- Kennwort: Studierendenparlament und Fachschaftskonferenz
- Kennwort: Studierendenrat aus Euren Fachschaften und Hochschulgruppen – eine starke Stimme für alle

**Satzungsvorschlag:
Studierendenparlament
und Fachschaftskonferenz**

**Vorschlag zur Organisationssatzung der
Verfassten Studierendenschaft
(an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)**

**Kennwort: Studierendenparlament und
Fachschaftskonferenz**

Satzungsinhalt

a) Studierendenschaft	172
§ 1 Studierendenschaft	172
§ 2 Aufgaben	172
§ 3 Mitgliedschaft	173
§ 4 Wahlrecht	173
§ 5 Antragsrecht	173
§ 6 Anfragerecht	174
§ 7 Beschwerderecht	174
§ 8 Organe der Studierendenschaft	174
§ 9 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften	175
b) Urabstimmung	176
§ 10 Allgemein	176
§ 11 Stimmrecht	176
§ 12 Zustandekommen	176
§ 13 Organisation und Ablauf	177
§ 14 Beschlüsse	177
c) Vollversammlung	178
§ 15 Aufgaben	178
§ 16 Rede-, Stimm- und Antragsrecht	178
§ 17 Zustandekommen	178
§ 18 Organisation und Ablauf	178
§ 19 Beschlüsse	179
d) Studierendenparlament	180
§ 20 Aufgaben	180
§ 21 Zusammensetzung, Wahl	181
§ 22 Organisation und Ablauf	182
§ 23 Beschlüsse	184
e) Vorstand	184
§ 24 Aufgaben	184
§ 25 Zusammensetzung	185
§ 26 Vorsitz	185
§ 27 Referate	185
§ 28 Pflichtreferate	186
§ 29 Ausscheiden aus dem Vorstand	187
f) Schlichtungskommission	187
§ 30 Aufgaben	187
§ 31 Zusammensetzung	188
§ 32 Organisation	189
§ 33 Beschlüsse	190
g) Fachschaften	190
§ 34 Fachschaften	190
§ 35 Aufgaben	190

§ 36	Organisation.....	191
h)	Fachgruppen.....	192
§ 37	Fachgruppen.....	192
§ 38	Aufgaben.....	192
i)	Fachschaftsversammlung.....	193
§ 39	Allgemeines.....	193
§ 40	Aufgaben.....	193
§ 41	Zusammensetzung.....	193
j)	Fachschaftskonferenz.....	193
§ 42	Aufgaben.....	193
§ 43	Zusammensetzung, Stimmverteilung.....	194
§ 44	Organisation.....	195
k)	Arbeitskreise und Hochschulgruppen.....	195
§ 45	Arbeitskreise.....	195
§ 46	Hochschulgruppen.....	196
l)	Haushalt.....	196
§ 47	Allgemeines.....	196
§ 48	Haushalts- oder Wirtschaftsplan.....	197
§ 49	Finanzausschuss.....	198
m)	Grundsätze und Organisatorisches.....	198
§ 50	Zusammenwirken von Studierendenparlament und Fachschaftskonferenz.....	198
§ 51	Wahlen und Abstimmungen.....	199
§ 52	Mehrheiten.....	200
§ 53	Satzungsrevision.....	200
§ 54	In-Kraft-Treten.....	200
n)	Anhang.....	201
	Satzungsmodell A.....	201
§ 1	Allgemeines.....	201
§ 2	Organe.....	201
§ 3	Fachgruppenvorstand.....	202
§ 4	Fachgruppenversammlung.....	203
	Satzungsmodell B.....	204
§ 1	Allgemeines.....	204
§ 2	Organe.....	204
§ 3	Fachgruppenvorstand.....	205
§ 4	Fachgruppenrat.....	206
§ 5	Vollversammlung.....	206

ORGANISATIONSSATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT AN DER RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG

a) Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

¹ Die immatrikulierten Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bilden die Studierendenschaft. ² Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität. ³ Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben

(1)¹ Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ² Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität nach §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft; insbesondere setzt sie sich gegen Diskriminierung aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Identität, Hautfarbe, Ethnie, Religion, Weltanschauung oder sozioökonomischen Status ein,
5. die Förderung der sportlichen und kulturellen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege und Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,

7. die Ermöglichung des Meinungsaustausches in der Gruppe der Studierenden,
8. die kritische Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur.

(2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.

(3) Die Aufgabenregelung zwischen Studentenwerk und Studierendenschaft richtet sich nach § 65 Absatz 5 LHG.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Alle immatrikulierten Studierenden sind Mitglieder der Studierendenschaft. ² Auch Promotions- und Erasmusstudierende sowie Studierende, die sich in einem Urlaubssemester oder Auslandssemester befinden, sind Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 4 Wahlrecht

(1) ¹Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht. ²Dies gilt nicht für befristet Immatrikulierte gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG.

(2) Soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, hat jedes Mitglied - mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG befristet Immatrikulierten - das passive Wahlrecht.

§ 5 Antragsrecht

¹Unabhängig von dem Antragsrecht anderer Gruppen und Organe haben jeweils 25 Mitglieder der Studierendenschaft Antragsrecht an das Studierendenparlament, den Vorstand und die Fachschaftskonferenz. ² Anträge sind schriftlich an den Vorsitz des betroffenen Organs zu richten.

§ 6 Anfragerecht

¹Jeweils 25 Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Anfragen an das Studierendenparlament, den Vorstand und die Fachschaftskonferenz zu stellen. ²Anfragen sind schriftlich an den Vorsitz des betroffenen Organs zu richten. ³Anfragen an den Vorstand der Studierendenschaft müssen von diesem innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden. ⁴Von den anderen Organen müssen Anfragen während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen und während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von sechs Wochen in Textform beantwortet werden.

§ 7 Beschwerderecht

¹ Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere wenn es einen Verstoß gegen die Organisationssatzung vermutet. ²Beschwerden sind schriftlich und begründet an die Schlichtungskommission zu richten. ³ Die Beschwerde ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Vornahme der Maßnahme oder der Beschlussfassung zu erheben. ⁴Das Einlegen einer Beschwerde hemmt etwaige Rechtsbehelfsfristen nicht.

§ 8 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament als legislatives Organ,
3. der Vorstand,
4. die Schlichtungskommission,
5. die Fachschaftskonferenz.

(2) ¹Die Organe der Studierendenschaft auf Fakultäts- und Fachebene richten sich nach dem jeweils geltenden, im Anhang der Organisationssatzung geregelten Fachgruppensatzungsmodell. ²Jede Fachgruppe muss dabei ein ausführendes und ein legislatives Organ haben.

(2) ¹Die Organe können eigene Geschäftsordnungen beschließen. ²Satzungen sind vom Studierendenparlament zu beschließen. ³Wird eine Unvereinbarkeit mit der Organisationssatzung festgestellt, so ist den Organen eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen. ⁴ Besteht die Unvereinbarkeit über diese Frist hinaus, so kann die Schlichtungskommission die beanstandeten Paragraphen eigenständig und mit sofortiger Wirkung abändern. ⁵ Derartige Änderungen von Satzungen sind vom Studierendenparlament zu bestätigen.

(3) Satzungen können Ausschüsse und Arbeitskreise sowie weitere vergleichbare Untergliederungen von Organen der Studierendenschaft vorsehen.

(4)¹ Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. ² Dies gilt nicht, wenn

1. es um persönliche Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Studierendenschaft geht,
2. Vertraulichkeit durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(5)¹ Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen veröffentlicht werden, sofern nicht ein Fall des Abs. 4 Satz 2 vorliegt. ² Insbesondere die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. ³ Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 9 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

(1) Die Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

(2) ¹Die Studierendenschaft kann in bundesländerübergreifenden, bundesweiten, europaweiten oder weltweiten Vertretungen der Studierendenschaften Mitglied werden oder daraus austreten. ²Hierüber entscheidet das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit.

b) Urabstimmung

§ 10 Allgemein

(1) Über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft können die Studierenden per Urabstimmung befinden.

(2) Per Urabstimmung kann nicht über Satzungen, mit Ausnahme der Organisationssatzung, beschlossen werden.

(3) Die Abschaffung der Referate Gleichstellung, Studierende mit Migrationshintergrund und Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie die Änderung der § 34 bis § 44 kann nicht beschlossen werden, sofern dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 beeinträchtigt wird.

§ 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft – mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG – ist bei der Urabstimmung stimmberechtigt.

§ 12 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
2. auf Beschluss der Fachschaftskonferenz, bei der mindestens die Hälfte aller Stimmen abgegeben worden ist und die Mehrheit mehr als ein Viertel aller Stimmen beträgt; dieser Beschluss ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes unverzüglich mitzuteilen,
3. auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft unterzeichnet sein. Der Antrag ist schriftlich und begründet bei dem Präsidium des Studierendenparlamentes einzureichen.

§ 13 Organisation und Ablauf

(1) Findet gemäß § 12 eine Urabstimmung statt, so wählt das Studierendenparlament unverzüglich einen Wahlausschuss für die Durchführung der Urabstimmung.

(2)¹Eine Urabstimmung ist innerhalb von einem Monat in der Vorlesungszeit nach Antragsstellung durchzuführen. ² Eine Urabstimmung wird an wenigstens drei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen für mindestens vier zusammenhängende Stunden am Tag durchgeführt. ³ Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder in der ersten oder letzten Vorlesungswoche stattfinden.

(3)¹Es gelten die Vorschriften des § 51. ²Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

§ 14 Beschlüsse

(1) Beschlüsse per Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft, – mit Ausnahme des Studierendenparlaments soweit dessen grundsätzliche oder legislative Kompetenzen betroffen sind – wenn mindestens ein Sechstel aller Mitglieder der Studierendenschaft abgestimmt sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(2) Ein Beschluss per Urabstimmung über eine Änderung der Organisationssatzung oder weiterer Satzungen bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen

(3) Beschlüsse per Urabstimmung heben widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung, des Studierendenparlaments soweit nicht dessen grundsätzliche oder legislative Kompetenzen betroffen sind und der Fachschaftskonferenz auf.

c) Vollversammlung

§ 15 Aufgaben

¹ Die Vollversammlung ist ein beratendes Organ der Studierendenschaft. ² Sie dient dazu, den Willen der Studierendenschaft zu ermitteln und unverbindliche Richtlinien für das Studierendenparlament und der Fachschaftskonferenz bereit zu stellen.

§ 16 Rede-, Stimm- und Antragsrecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist auf der Vollversammlung rede-, stimm- und antragsberechtigt.

§ 17 Zustandekommen

Eine Vollversammlung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss der Fachschaftskonferenz,
3. auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 1 % der Mitglieder der Studierendenschaft unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich bei der Schlichtungskommission einzureichen.

§ 18 Organisation und Ablauf

(1) Die Organisation der Vollversammlung obliegt der Schlichtungskommission; sie kann den Vorstand damit beauftragen.

(2) Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeiten spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftskonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder der Studierendenschaft statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.

(3) ¹ Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung in geeigneter Weise mit einer Frist von zwei Wochen. ² Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

(4) ¹ Vollversammlungen sind öffentlich. ² Die Anwesenden haben Rederecht. ³ Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Vollversammlung von der Vollversammlung ausgeschlossen werden. ⁴ § 8 Absatz 4 ist zu beachten.

(5) ¹ Zu Beginn der Vollversammlung wird ein Präsidium gewählt, welches die Durchführung der Vollversammlung leitet. ² Die Schlichtungskommission macht hierzu einen Vorschlag.

³ Dem Präsidium darf kein Mitglied der Schlichtungskommission angehören.

(6) Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Präsidium des Studierendenparlamentes zur inhaltlichen Überprüfung vorzulegen.

(7) ¹ Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. ² Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß Anwendung. ³ Die Vollversammlung kann mit absoluter Mehrheit Abweichungen beschließen.

§ 19 Beschlüsse

(1) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit unverbindliche Richtlinien für das Studierendenparlament und Fachschaftskonferenz.

(2) ¹ Das Studierendenparlament und die Fachschaftskonferenz haben die Ergebnisse der Vollversammlung auf ihrer bzw. seiner nächsten Sitzung zu behandeln. ² Bei ihrer Beschlussfassung sollen sie diesen Richtlinien folgen. ³ Ein Abweichen hiervon ist zu begründen.

d) Studierendenparlament

§ 20 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.

(2) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl zweier Mitglieder der Schlichtungskommission,
3. die Änderungen der Organisationssatzung unter Beachtung des Verfahrens nach § 50,
4. den Beschluss sonstiger Satzungen und Ordnungen,
5. den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft,
6. die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO),
7. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten,
8. den Zusammenschluss mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen,
9. die Wahl des Wahlausschusses,
10. die Wahl des bzw. der Beauftragten für den Haushalt gem. § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG;
11. die Wahl des bzw. der Beauftragten für die Rechnungsprüfung gem. § 65 b Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 LHG oder die Beauftragung der Verwaltung der Universität Heidelberg in deren Einvernehmen gem. § 65 b Absatz 3 Satz 2 Alternative 2 LHG;
12. die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in den Finanzausschuss nach § 49 sowie deren Entlastung,

13. die Besetzung von Gremien auf zentraler Ebene der Universität, insbesondere die Wahl des beratenden studentischen Mitglieds im Senat, im Einvernehmen mit der Fachschaftskonferenz, soweit vorgesehen und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden.

14. die Beschlussfassung über die Einrichtung von Referaten und die Wahl der Referenten oder Referentinnen nach Maßgabe von §§ 28 Abs. 2 und Abs. 3.

§ 21 Zusammensetzung, Wahl

(1) ¹Das Studierendenparlament besteht aus 31 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach demokratischen Grundsätzen, d.h. allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt werden. ²Die Wahl erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (nach Listen); sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ³Es gelten die Vorschriften des § 51. ⁴Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

(2) ¹Das Parlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. ²Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. ³ Im Präsidium muss jedes Geschlecht mindestens einmal vertreten sein. ⁴ Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. ⁵Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(3) Eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter scheidet aus

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Präsidium in Textform mitzuteilen,
4. bei Auflösung des Studierendenparlaments,
5. durch dauernden Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
6. durch Tod,

7. durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit bei ordentlichen Sitzungen; die Feststellung erfolgt durch das Präsidium; Näheres regelt die Geschäftsordnung; Auf Antrag des bzw. der Betroffenen kann nach § 33 Abs 3, die Schlichtungskommission innerhalb von 14 Tagen über die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen; nachgerückte Abgeordnete verlieren in diesem Falle wieder ihren Sitz.

(4)¹ Bei Ausscheiden einer Abgeordneten bzw. eines Abgeordneten rückt der oder die Nächste auf der Liste gemäß Abs. 1 nach. ² Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) ¹ Wird das Studierendenparlament vorzeitig aufgelöst ist unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen. ² Bis zur Neuwahl führt die Fachschaftskonferenz die Geschäfte des Studierendenparlaments kommissarisch weiter. ³ Hierbei ist die Fachschaftskonferenz nur befugt über unaufschiebbare Angelegenheiten zu beschließen. ⁴ Bei Streitigkeiten über die Unaufschiebbarkeit von Angelegenheiten entscheidet die Schlichtungskommission.

(6) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September.

§ 22 Organisation und Ablauf

(1) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die Abgeordneten,
2. die Mitglieder des Vorstandes der Studierendenschaft,
3. die Schlichtungskommission,
4. die Fachschaften und Fachgruppen,
5. die Fachschaftskonferenz,
6. das Präsidium der Fachschaftskonferenz,
7. Hochschulgruppen nach Maßgabe von § 46,
8. die 25 Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe von § 5.

(3)¹ Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat.² Während der vorlesungsfreien Zeit tagt das Studierendenparlament mindestens einmal in den ersten 3 Wochen und mindestens einmal in den letzten 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit.³ Darüber hinaus muss es sowohl in den Vorlesungsmonaten als auch in der vorlesungsfreien Zeit auf Antrag des Vorstands, der Fachschaftskonferenz, der Schlichtungskommission oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.

(4)¹ Das Studierendenparlament wird von dem Präsidium in Textform mit einer Frist von einer Woche einberufen.² Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.³ Bei öffentlichen Sitzungen haben alle Mitglieder der Studierendenschaft das Rederecht.⁴ Einschränkungen durch die Geschäftsordnung sind möglich.

(5)¹ Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen.² Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.³ Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung in Textform einzureichen.

(6)¹ Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Vorstand (§ 24 ff.) zu stellen.² Anfragen sind schriftlich an den Vorsitz (§ 26) oder die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten (§ 27 Abs. 2) zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

(7)¹ Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen.² Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt.³ Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

(8)¹ Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments nach Artikel 3 Abs. 5 Satz 3 VerfStudG.² Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums, welche unverzüglich zu erfolgen hat.

§ 23 Beschlüsse

(1) ¹Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind. ²Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Parlament nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt.

³Das Parlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte, ausgenommen Absatz 2, beschlussfähig.

(2) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des Studierendenparlaments erforderlich

1. Selbstauflösung des Studierendenparlaments,
2. Änderung der Organisationssatzung oder weiterer Satzungen und Ordnungen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 4 und § 37 Abs. 3 Satz 2 sowie der Geschäftsordnungen von Studierendenparlament und Vollversammlung,
3. Änderung des Haushaltsplans.

(3) Satzungs- und rechtswidrige Beschlüsse sind nichtig.

e) Vorstand

§ 24 Aufgaben

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Studierendenschaft; er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.

(2) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Beschlüsse, die vom Studierendenparlament und per Urabstimmung gefällt wurden. ²Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand bestellt den bzw. die Beauftragte für den Haushalt (§ 65b Abs. 2 Satz 1 LHG) sowie den bzw. die Beauftragte für die Rechnungsprüfung (§ 65b Abs. 3 Satz 2 1. Alt. LHG), die das Studierendenparlament gem. § 20 Absatz 2 Nummern 10 und 11 wählt.

§ 25 Zusammensetzung

Der Vorstand der Studierendenschaft besteht aus dem Vorsitz (§ 26) und den Referentinnen und Referenten (§ 27 Abs. 2).

§ 26 Vorsitz

(1) ¹Der Vorsitz besteht aus zwei Mitgliedern der Studierendenschaft. ²Dies müssen ein Mann und eine Frau sein. ³Diese müssen nicht Abgeordnete des Studierendenparlaments sein.

(2) ¹Das Studierendenparlament wählt zu Beginn seiner Amtszeit den Vorsitz aus der Studierendenschaft. ² Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Die Vorsitzenden vertreten gemeinsam die Studierendenschaft. ²Sind die Vorsitzenden verhindert, werden diese durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten vertreten, es sei denn der Vorstand hat vorher ausdrücklich eine andere Referentin oder Referenten bestimmt.

(4) ¹Der Vorstand ist im Amt, wenn Vorsitz und Finanzreferat besetzt sind. ²Die Besetzung hat innerhalb der ersten 3 Wochen einer neuen Amtsperiode zu erfolgen.

§ 27 Referate

(1) ¹ Das Studierendenparlament setzt Referate durch Beschluss ein. ² Die Anzahl der Referate darf 13 nicht übersteigen.

(2) ¹ Das Studierendenparlament wählt je Referat einen Referenten oder eine Referentin aus den Mitgliedern der Studierendenschaft. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt; §28 Abs. 3 findet Berücksichtigung. ² Hierbei sind getrennte Wahlvorgänge durchzuführen. ³ Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden. ⁴ Die Amtszeit beträgt ein Jahr; bis zu zwei Mal ist eine Wiederwahl für dasselbe Referat möglich.

(3) Die Referentinnen und Referenten leiten das Referat und berichten im Vorstand. Ansonsten kann jedes interessierte Mitglied der Studierendenschaft in einem Referat mitarbeiten.

(3) ¹Die Referate organisieren ihre Tätigkeiten in eigener Verantwortung. ²Es muss gewährleistet sein, dass Mitglieder der Studierendenschaft sich an diesen Referaten beteiligen können. ³Auf Antrag des Referenten oder der Referentin kann das Studierendenparlament Mitglieder der Studierendenschaft aus wichtigem Grund von der Mitarbeit in dem jeweiligen Referat ausschließen, insbesondere wenn ansonsten die ordnungsgemäße Arbeit des Referates gefährdet wäre.

§ 28 Pflichtreferate

(1) Folgende Referate müssen gebildet werden

1. Finanzen,
2. Fachschaften,
3. Gleichstellung,
4. Studierende mit Migrationshintergrund,
5. Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 2 wählt die Fachschaftskonferenz den Referenten oder die Referentin des Referates Fachschaften.

(3) ¹Abweichend von § 27 Absatz 2 finden für die Wahl der Referentinnen und Referenten der Referate

1. Gleichstellung,
2. Studierende mit Migrationshintergrund,
3. Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
4. sowie weiterer Teilgruppen auf Beschluss des Studierendenparlamentes

Teilversammlungen interessierter Mitglieder statt, auf denen ein Kandidat oder eine Kandidatin für das jeweilige Amt des Referenten oder der Referentin vorgeschlagen wird.

² Für die Organisation finden die Regelungen in § 16 und § 18 sinngemäß Anwendung. ³ Das Studierendenparlament soll diese Vorschläge bei seiner Wahl der Referentinnen und Referenten berücksichtigen. ⁴Abweichungen von den Vorschlägen sind inhaltlich zu begründen.

§ 29 Ausscheiden aus dem Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus

1. mit der Wahl eines neuen Vorstands gemäß § 26 Absatz 2 bzw. § 27 Absatz 2,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments,
5. durch den dauerhaften Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
6. durch Tod.

(2) Ist ein Referat oder der Vorsitz nicht besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

(3) ¹Auf Antrag entscheidet das Studierendenparlament über das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach §29 Absatz 1 Nr.4. ²Der Antrag ist nur zulässig, wenn mit dem Antrag mindestens ein Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zur Nachfolge des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes benannt wird. ³Wird das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes beschlossen hat unverzüglich eine Wahl der Nachfolge stattzufinden.

f) Schlichtungskommission

§ 30 Aufgaben

(1) ¹Die Schlichtungskommission übernimmt die Aufgaben gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. ²Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:

1. Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse von Organen der Studierendenschaft mit Ausnahme von Beschlüssen, die im Rahmen der Legislativ- und Grundsatzkompetenz des Studierendenparlaments liegen,
2. Die Feststellung der Satzungs- oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments,
3. die Weiterleitung von Beschwerden über Maßnahmen und Beschlüsse der Fachschaften und Fachgruppen gem. § 7 an die Fachschaftskonferenz,
4. Organisation einer Vollversammlung gemäß § 18 Absatz 1,

5. Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 51,
6. Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 7,
7. Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,
8. Prüfung der und Entscheidung über die Beschwerden von studentischen Gruppen bei Nichtanerkennung als Hochschulgruppe gemäß § 46,
9. Entscheidung über die Unaufschiebbarkeit von Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

§ 31 Zusammensetzung

(1)¹ Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. ³Zwei Mitglieder werden vom Studierendenparlament gewählt, zwei durch die Fachschafftskonferenz und ein Mitglied durch den Vorstand. ⁴Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten aller Mitglieder beträgt jeweils ein Jahr. Ausnahmsweise beträgt die Amtszeit für die vom Studierendenparlament und Vorstand gewählten Mitgliedern nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Organisationssatzung 6 Monate. ⁵Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Organisationssatzung am 1. Oktober. ⁶Die Amtszeiten der vom Studierendenparlament und Vorstand gewählten Mitglieder enden dann am darauffolgenden 31. März; von da beginnen deren Amtszeiten immer am 1. April.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen weder Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenschaft, ausgenommen der Vollversammlung, noch eines beschließenden Gremiums der Universität sein oder für eines kandidieren.

(3)¹ Mitglieder der Schlichtungskommission scheiden aus

1. am Ende ihrer Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,

4. durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit bei ordentlichen Sitzungen,
5. durch den dauerhaften Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
6. durch Tod.

² Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt unverzüglich eine Nachwahl durch das Organ, welches das ausscheidende Mitglied berufen hat, für den Rest der Amtszeit.

(4) Ist die Schlichtungskommission mit zwei oder weniger Mitgliedern besetzt, so tritt die Sitzungsleitung desjenigen Organs welches die ausscheidenden Mitglieder der Schlichtungskommission berufen hatte an dessen Stelle bis die frei gewordenen Plätze nachbesetzt sind.

§ 32 Organisation

(1) Die Schlichtungskommission wählt sich ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) ¹Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung.

(3) ¹Die Schlichtungskommission tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. ²Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(4) ¹Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. ² Ein Mitglied der Schlichtungskommission soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(5) ¹Eingaben an die Schlichtungskommission sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu richten. ²Sie bzw. er versieht die Eingabe mit dem Eingangsdatum und veranlasst die Behandlung in der nächsten Sitzung. ³Über das Ergebnis ist die eingebende Person zu unterrichten.

§ 33 Beschlüsse

(1) ¹Erklärt die Schlichtungskommission einen Beschluss des Studierendenparlamentes oder der Fachschaftskonferenz der Studierendenschaft für satzungswidrig, so ist dieser aufgehoben, soweit nicht grundsätzliche oder legislative Kompetenzen des Studierendenparlamentes betroffen sind. ²Die Aufhebung eines Beschlusses ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Organ mitzuteilen. ³Ein Mitglied der Schlichtungskommission hat dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

(2) ¹Erklärt die Schlichtungskommission die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst sie die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. ²Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden.

(3) ¹ Erhält die Schlichtungskommission den Antrag auf Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament nach § 21 Abs. 3 Nr.7, so gibt sie der bzw. dem betroffenen Abgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme. ² Kann sie bzw. er sich angemessen rechtfertigen, so erkennt die Schlichtungskommission den Sitz wieder an und teilt dies dem Präsidium des Studierendenparlamentes mit.

g) Fachschaften

§ 34 Fachschaften

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft nach § 65 a LHG.

(2) ¹Die Fachschaften haben sich eine Satzung zu geben, die durch das Studierendenparlament zu beschließen ist. In dieser Satzung ist insbesondere zu regeln, ob eine Untergliederung der Fachschaft in Fachgruppen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen soll. ² Die Satzungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

§ 35 Aufgaben

(1) Die Fachschaften nehmen die Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne von § 2 auf Fakultätsebene wahr.

(2) Die Fachschaften können sich an einem Wahlvorschlag für fakultätsweite Gremien der akademischen Selbstverwaltung ihrer Fakultät beteiligen.

(3) Sofern die Studierendenschaft beauftragt ist, studentische Mitglieder für fakultätsweite Gremien der akademischen Selbstverwaltung vorzuschlagen, beschließt die Fachschaft den Wahlvorschlag.

§ 36 Organisation

(1) Nach Inkrafttreten der Satzung beruft der Vorstand innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen der ersten Amtszeit Vollversammlungen aller Studierenden einer Fakultät ein.

(2) ¹ Die Vollversammlungen können auch fakultätsübergreifend sein. ² Hierzu muss ein entsprechender Antrag beim Vorstand gestellt werden, der von jeweils 5 Studierenden der Fakultäten, die zusammen eine Vollversammlung abhalten sollen, zu unterschreiben ist.

(3) ¹ Alle Studierenden der jeweiligen Fakultät sind auf den jeweiligen Vollversammlungen rede,- stimm- und antragsberechtigt. ² Es ist zu Beginn eine Sitzungsleitung zu wählen, der Vorstand macht hierzu einen Vorschlag.

(4) ¹ Auf dieser Vollversammlung kann die Fachschaft ihre Satzung beschließen, die vom Studierendenparlament zu bestätigen ist. ² Diese Satzung kann insbesondere vorsehen, dass

1. sich die Fachschaft in Fachgruppen untergliedert,
2. sich Fachschaften fakultätsübergreifend zusammenschließen.

³ Beschließt eine Fachschaft sich nicht in Fachgruppen zu untergliedern, bildet sie als solche eine Fachgruppe. ⁴ Sofern auf der ersten Vollversammlung keine Satzung beschlossen wird, können einzelne Studierende mit der Organisation weiterer Vollversammlungen beauftragt werden.

h) Fachgruppen

§ 37 Fachgruppen

(1) ¹ Unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit können sich die Studierenden auf Fachebene in Fachgruppen organisieren. ² Die Studierenden der betreffenden Studiengänge sind Mitglieder der entsprechenden Fachgruppe. ³ Die Fachgruppen können standortorientiert oder fachbereichsübergreifend sein. ⁴ Die Bildung von Fachgruppen, die keinen Studiengang mit Hauptfachcharakter umfassen, ist nicht zulässig.

(2) ¹ Die Fachgruppe gibt sich eine Satzung, die durch das Studierendenparlament zu beschließen ist. ² Die jeweiligen Satzungen der Fachgruppen sind im Anhang, welcher Teil dieser Organisationssatzung ist, aufgelistet. ³ Die Satzungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

(3) ¹ In ihrer konstituierenden Sitzung entscheidet sich die jeweilige Fachgruppe für eines der im Anhang aufgelisteten Satzungsmodelle. ² Anderenfalls beantragt sie beim Studierendenparlament die Aufnahme eines neuen Regelmodells in den Anhang der Organisationssatzung durch entsprechende Änderung dieser.

(4) ¹ Treten Fachschafts- oder Fachgruppensatzungen untereinander in Konflikt, so entscheidet im Sinne des § 42 die Fachschaftskonferenz über die Auslegung der miteinander in Konflikt stehenden Satzungsteile. ² Sind Satzungsänderungen erforderlich, beschließt diese das Studierendenparlament.

§ 38 Aufgaben

(1) Die Fachgruppen nehmen die Aufgaben der Fachschaft im Sinne von § 2 auf Fachebene wahr.

(2) Die Fachgruppen können sich an einem Wahlvorschlag für fachweite Gremien der akademischen Selbstverwaltung ihres Fachs beteiligen.

(3) Sofern die Studierendenschaft beauftragt ist, studentische Mitglieder für fachweite Gremien der akademischen Selbstverwaltung vorzuschlagen, beschließt die Fachgruppe den Wahlvorschlag.

i) Fachschaftsversammlung

§ 39 Allgemeines

An jeder Fakultät findet ein Mal pro Legislaturperiode eine Fachschaftsversammlung statt.

§ 40 Aufgaben

(1) Die Fachschaftsversammlung wählt das beratende Mitglied im Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 Satz 2 LHG. Die Amtszeit des beratenden Mitglieds entspricht der Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Scheidet das gewählte beratende Mitglied vorzeitig aus, findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

§ 41 Zusammensetzung

(1) Die Fachschaftsversammlung einer Fakultät setzt sich aus Vertretern aller Fachgruppen, die zumindest einen der Fakultät zugehörigen Studiengang umfasst, zusammen.

(2) ¹Jede Fachgruppe entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Fachschaftsversammlung. ² Der Vertreter oder die Vertreterin darf nur dann in die Fachschaftsversammlung einer Fakultät entsandt werden, wenn er oder sie in dieser Fakultät nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 LHG wahlberechtigt ist.

j) Fachschaftskonferenz

§ 42 Aufgaben

(1) ¹ Die Fachschaftskonferenz ist ein Organ der Studierendenschaft. ² Sie vertritt die universitätsweiten Interessen der Fachschaften und Fachgruppen im Sinne des § 2.

(2) Die Fachschaftskonferenz ist insbesondere zuständig für

1. den Vorschlag auf Änderung der Organisationssatzung, sofern fachschaftsbezogene Regelungen betroffen sind (insbesondere § 34),
2. die Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse von Fachschaften und Fachgruppen gemäß § 7,

3. die Führung einer Liste mit den Fachgruppen und den jeweils zugehörigen Fachbereichen. In dieser Liste ist festzuhalten, welche Satzung für welche Fachgruppe Geltung hat,
4. die Wahl von Mitgliedern der Schlichtungskommission,
5. die Wahl des Referenten oder der Referentin des Referates Fachschaften.
6. die Besetzung von Gremien auf zentraler Ebene der Universität im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,
7. die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in den Finanzausschuss nach § 49 Absatz 2,
8. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
9. die Stellungnahme zu fakultätsübergreifenden Organisationsangelegenheiten,
10. die Stellungnahme zu fakultätsübergreifenden Fragen der Lehre und deren Qualitätsentwicklung,
11. die Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität,
12. die Beauftragung des Vorstandes in diesen Angelegenheiten.

(3) ¹ Die Fachschaftskonferenz verteilt die Mittel, welche den Fachschaften und Fachgruppen zugewiesen sind, unter Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit jedes Organs der Fachschaften und Fachgruppen und der Zahl der darin vertretenen Studierenden. ² Zusätzlich trifft sie Entscheidungen über Anträge einzelner Organe der Fachschaften auf Förderung aus diesen Mitteln.

§ 43 Zusammensetzung, Stimmverteilung

(1) ¹ Die Fachschaften und Fachgruppen entsenden Vertreterinnen und Vertreter in die Fachschaftskonferenz. ² Hat sich eine Fachschaft in Fachgruppen unterteilt, entsendet die Fachschaft keine Vertreterinnen und Vertreter in die Fachschaftskonferenz, sondern nur die Fachgruppen.

(2) ¹ Die Verteilung der Stimmen erfolgt unter Beachtung der Anzahl der Studierenden. ² Maßgeblich hierfür sind die Angaben der Studierendenstatistik der Universität Heidelberg. ³ Die Fachschaften und Fachgruppen mit

- bis zu 100 Studierenden haben eine Stimme,

- von 100 bis 200 Studierenden haben zwei Stimmen,
- von 200 bis 400 Studierenden haben drei Stimmen,
- von 400 bis 700 Studierenden haben vier Stimmen,
- von 700 bis 1100 Studierenden haben fünf Stimmen,
- von 1100 bis 1600 Studierenden haben sechs Stimmen,
- von 1600 bis 2200 Studierenden haben sieben Stimmen,
- über 2200 Studierende haben acht Stimmen.

§ 44 Organisation

(1) Die Fachschaftskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹ Die Fachschaftskonferenz bestimmt aus ihrer Mitte zwei Sitzungsleiter oder Sitzungsleiterinnen ² Diese sind für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. ³ Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Antragsberechtigt sind

1. die Fachschaften und Fachgruppen,
2. der Vorstand der Studierendenschaft,
3. das Studierendenparlament,
4. die Mitglieder nach Maßgabe von § 5.

(4) Die Fachschaftskonferenz tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat.

(5) Die Fachschaftskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Summe der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften und Fachgruppen mindestens ein Viertel der satzungsgemäß existierenden Stimmen beträgt.

k) Arbeitskreise und Hochschulgruppen

§ 45 Arbeitskreise

¹ Zur langfristigen Bearbeitung konkreter Aufgaben oder Teile der Aufgaben nach § 2 kann das Studierendenparlament Arbeitskreise der Studierendenschaft einrichten. ² Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und berichten diesem regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 46 Hochschulgruppen

(1) ¹ Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe der Studierendenschaft bei dem Vorstand registrieren zu lassen. ² Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Universität liegt und dass die Gruppe weder für sich noch ihre Mitglieder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

³ Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

(2) Bei Nichtanerkennung können sich die Gruppen an die Schlichtungskommission wenden.

(3) ¹ Hochschulgruppen haben das Recht, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen.

² Anträge, die die Studierendenschaft finanziell belasten, müssen zweckgebunden gestellt werden.

I) Haushalt

§ 47 Allgemeines

(1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen über das Vermögen der Studierendenschaft.

(2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

(3) ¹ Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung. ² Die Finanzordnung regelt insbesondere eine angemessene Ausstattung der Pflichtreferate nach § 28.

(4) ¹ Die Studierendenschaft erhebt Beiträge unter ihren Mitgliedern. ² Die Höhe der Beiträge muss an einer adäquaten Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und an sozialen Gesichtspunkten bemessen sein. ³ Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden (§ 107 LHO). ⁴ Darüber hinaus kann die Studierendenschaft finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten. ⁵ Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche das Studierendenparlament erlässt.

(5) Die Fachschaften und Fachgruppen haben ein Anrecht auf mindestens 25 % des Gesamthaushalts der Studierendenschaft.

(6) Der Vorstand legt zum Ende des Geschäftsjahres dem Studierendenparlament und der Fachschaftskonferenz einen Jahresbericht vor.

(7) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan und die Bilanz werden veröffentlicht.

§ 48 Haushalts- oder Wirtschaftsplan

(1) ¹Der Vorstand legt dem Studierendenparlament und der Fachschaftskonferenz spätestens bis zum 1. November einen Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor. ²Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November vom Studierendenparlament auf einer gemeinsamen Sitzung mit der Fachschaftskonferenz beschlossen. ³Die Mitglieder der Fachschaftskonferenz haben auf dieser Sitzung Antrags- und Rederecht.

(2) Ein Haushaltsplan ist dem Rektorat spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung im Rahmen der Rechtsaufsicht (§ 65 b Abs. 6 Satz 3 LHG) vorzulegen.

(3) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(4) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

(5) ¹ Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament. ² Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Rektorats der Universität.

§ 49 Finanzausschuss

(1) ¹ Der Finanzausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung nach § 65 b Absatz 3 Satz 2 LHG. ² Zusätzlich führt der Finanzausschuss eigene Prüfungen durch. ³ Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierendenparlament und der Fachschaftskonferenz zu berichten. ⁴ Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) ¹ Der Finanzausschuss besteht aus drei durch das Studierendenparlament und zwei durch die Fachschaftskonferenz bestimmte Mitglieder. ² Sie werden nach Maßgabe der Finanzordnung auf ein Jahr gewählt. ³ Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses aus, ist es vom Organ, welches dieses bestimmt hatte, zu ersetzen.

(3) Das Finanzreferat und der Finanzausschuss haben mit dem bzw. der Beauftragten für den Haushalt und dem bzw. der Beauftragten für die Rechnungsprüfung zusammenzuarbeiten.

m) Grundsätze und Organisatorisches

§ 50 Zusammenwirken von Studierendenparlament und Fachschaftskonferenz

(1) ¹ Studierendenparlament und Fachschaftskonferenz sind zur Kooperation verpflichtet. ² Sie leiten sich gegenseitig unverzüglich ihre Protokolle zu. ³ Mindestens einmal pro Kalenderjahr soll eine gemeinsame Sitzung von Studierendenparlament und Fachschaftskonferenz stattfinden.

(2) ¹ Die Fachschaftskonferenz hat das Recht, innerhalb von vier Wochen ein vorläufiges Veto gegen die Beschlüsse des Studierendenparlamentes einzulegen. ² Ausgenommen hiervon ist der Beschluss des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans gemäß § 48 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) ¹ Legt die Fachschaftskonferenz gegen einen Beschluss des Studierendenparlamentes ein Veto nach Absatz 2 ein, so ist der Beschluss des Studierendenparlamentes aufgeschoben.

² Das Studierendenparlament hat über den Beschlussgegenstand erneut abzustimmen.

³ Beschließt das Studierendenparlament positiv, so ist das Veto der Fachschaftskonferenz aufgehoben. ⁴ Vor der erneuten Abstimmung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachschaftskonferenz anzuhören.

(4) Legt die Fachschaftskonferenz ein Veto nach Absatz 2 gegen die Änderung der §§ 30, 33 bis 43 sowie 45 bis 48 der Organisationssatzung ein, so ist abweichend von Absatz 3 das Veto nur dann aufgehoben, wenn das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erneut positiv beschließt.

§ 51 Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹ Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. ² Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) ¹ Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften und Fachgruppen ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss. ² Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen und Wahlleitern der Fachschaften und Fachgruppen unterstützt. ³ Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament und der Schlichtungskommission vorgelegt werden muss. ⁴ Außerdem sorgt er bzw. sie für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

(3) ¹ Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Universität auszuhängen. ² Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie den Mensen ist erforderlich.

(4) ¹ Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. ² Erklärt die

Schlichtungskommission die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(5) Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom Universitätssenat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt.

(6) Das Wahlauszählssystem Sainte-Lague ist anzuwenden.

§ 52 Mehrheiten

¹ In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit). ² Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein:

1. Absolute Mehrheit, d. h. mehr Ja- Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten,
2. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. mehr Ja-Stimmen als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen,
3. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten, d. h. mehr Ja-Stimmen als zwei Drittel der Anzahl der Stimmberechtigten.

³ Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

§ 53 Satzungsrevision

Diese Satzung ist nach zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 54 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

n) Anhang

Satzungsmodell A

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fachgruppen nehmen die Aufgaben der Fachschaft im Sinne von § 2 der Organisationssatzung auf Fachebene wahr.

(2) Alle Studierende der der Fachgruppe zugeordneten Studiengänge sind Mitglieder der Fachgruppe. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 2 Organe

(1) Organe der Fachgruppe sind:

1. der Fachgruppenvorstand,
1. die Fachgruppenversammlung

(2) ¹ Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. ² Dies gilt nicht, wenn

1. es um persönliche Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Studierendenschaft geht,
2. Vertraulichkeit durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(3) ¹ Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen veröffentlicht werden, sofern nicht ein Fall des Abs. 3 Satz 2 vorliegt. ² Insbesondere die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. ³ Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 3 Fachgruppenvorstand

(1) ¹ Der Fachgruppenvorstand ist das ausführende Organ der Fachgruppe. ² Er führt die laufenden Geschäfte der Fachgruppe und führt die Beschlüsse der Fachgruppenversammlung aus. ³ Der Fachgruppenvorstand leitet die Sitzungen der Fachgruppenversammlung bzw. des Fachgruppenrates.

(2) ¹ Der Fachgruppenvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Fachgruppensprechern und -sprecherinnen. ² Der Fachgruppenvorstand wird in einer allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahl innerhalb der Fachgruppe gewählt.

³ Die Amtsperiode des Fachgruppenvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. ⁴ Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

(3) Eine Fachgruppensprecherin bzw. ein Fachgruppensprecher scheidet aus dem Amt

1. am Ende der Amtsperiode,
1. durch Exmatrikulation,
2. durch eigenen Verzicht,
3. bei Wahl eines neuen Fachgruppenvorstandes,
4. durch den dauerhaften Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
5. durch Tod.

(4) ¹ Bei Ausscheiden einer Fachgruppensprecherin bzw. eines Fachgruppensprechers wählt die Fachgruppenversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Ersatz.

(5) ¹ Der Fachgruppenvorstand hat das Recht, Anfragen an den Vorstand und das Studierendenparlament zu stellen. ² Anfragen sind schriftlich an den Vorsitz des betroffenen Organs zu richten. ³ Anfragen müssen vom Vorstand innerhalb von vier Wochen und vom Studierendenparlament während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen und innerhalb der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von sechs Wochen in Textform beantwortet werden.

(6) Der Fachgruppenvorstand hat beim Studierendenparlament Antragsrecht.

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung ist das beschließende Organ der Fachgruppe.
- (2) Die Fachgruppenversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin in der Fachschaftskonferenz,
 2. die Fassung von Beschlüssen über die Vergabe der finanziellen Mittel der Fachgruppe,
 3. sowie die Fassung von allen Beschlüssen im Rahmen der Zuständigkeit der Fachgruppe nach § 1 dieser Fachgruppensatzung.
- (3) Die Fachgruppenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.
- (4) Jedes Fachgruppenmitglied ist auf der Fachgruppenversammlung rede,- stimm- und antragsberechtigt.
- (5) ¹ Die Fachgruppenversammlung wird mindestens alle 14 Tage oder auf Antrag von mindestens 1 % der Fachgruppenmitglieder vom Fachgruppenvorstand einberufen. ² Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen sein. ³ Die Tagesordnung ist spätestens drei Tage vor der Fachgruppenversammlung von dem Fachgruppenvorstand ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Die Fachgruppenversammlung kann beratende Kompetenzen an Ausschüsse der Fachgruppe übertragen.
- (7) Die Fachgruppenversammlung kann mit 5 % aller Studierenden der Fachgruppe und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachgruppenvorstands zu veranlassen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig.

Satzungsmodell B

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fachgruppen nehmen die Aufgaben der Fachschaft im Sinne von § 2 der Organisationssatzung auf Fachebene wahr.

(2) ¹ Alle Studierende der der Fachgruppe zugeordneten Studiengänge sind Mitglieder der Fachgruppe. ² Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 2 Organe

(1) Organe der Fachgruppe sind:

1. der Fachgruppenvorstand,
2. der Fachgruppenrat

(2) ¹ Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. ² Dies gilt nicht, wenn

1. es um persönliche Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Studierendenschaft geht,
2. Vertraulichkeit durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(3) ¹ Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen veröffentlicht werden, sofern nicht ein Fall des Abs. 4 Satz 2 vorliegt. ² Insbesondere die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. ³ Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 3 Fachgruppenvorstand

(1) ¹ Der Fachgruppenvorstand ist das ausführende Organ der Fachgruppe. ² Er führt die laufenden Geschäfte der Fachgruppe und führt die Beschlüsse des Fachgruppenrats aus. ³ Der Fachgruppenvorstand leitet die Sitzungen des Fachgruppenrates und beruft die Vollversammlungen nach § X Abs. Y dieser Fachgruppensatzung ein; er übernimmt die Leitung dieser.

(2) ¹ Der Fachgruppenvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Fachgruppensprechern und -sprecherinnen. ² Der Fachgruppenvorstand wird vom Fachgruppenrat gewählt. ³ Die Amtsperiode des Fachgruppenvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. ¹⁹⁹ Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

(3) Eine Fachgruppensprecherin bzw. ein Fachgruppensprecher scheidet aus dem Amt

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. bei Wahl eines neuen Fachgruppenvorstandes,
5. durch den dauerhaften Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
6. durch Tod.

(4) ¹ Bei Ausscheiden einer Fachgruppensprecherin bzw. eines Fachgruppensprechers wählt der Fachgruppenrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Ersatz.

(5) ¹ Der Fachgruppenvorstand hat das Recht, Anfragen an den Vorstand und das Studierendenparlament zu stellen. ² Anfragen sind schriftlich an den Vorsitz des betroffenen Organs zu richten. ³ Anfragen müssen vom Vorstand innerhalb von vier Wochen und vom Studierendenparlament während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen und innerhalb der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von sechs Wochen in Textform beantwortet werden.

(6) Der Fachgruppenvorstand hat beim Studierendenparlament Antragsrecht.

§ 4 Fachgruppenrat

(1) ¹Der Fachgruppenrat ist das beschließende Organ der Fachgruppe. ²Er wird einmal pro Studienjahr in allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen von den Studierenden der Fachgruppe nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt.

(2) Der Fachgruppenrat ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin in der Fachschaftskonferenz,
2. die Fassung von Beschlüssen über die Vergabe der finanziellen Mittel der Fachgruppe,
3. sowie die Fassung von allen Beschlüssen im Rahmen der Zuständigkeit der Fachgruppe nach § 1 dieser Fachgruppensatzung.

(3) Der Fachgruppenrat beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.

(4) Jedes Fachgruppenratsmitglied ist auf der Sitzung des Fachgruppenrats rede-, stimm- und antragsberechtigt.

(5) Die Größe des Fachgruppenrates beträgt 10 vom Hundert der Studierende der jeweiligen Fachgruppe und höchstens 30 Personen.

(6) ¹Der Fachgruppenrat tagt mindestens alle 14 Tage oder auf Antrag von mindestens 30% seiner Mitglieder. ²Bei der Einberufung soll eine Tagesordnung vorgeschlagen sein, welche drei Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen ist.

§ 5 Vollversammlung

Eine Vollversammlung aller Fachgruppenmitglieder ist

1. auf Antrag des Vorstands
2. auf Beschluss des Fachgruppenrats
3. auf Antrag von 5 vom Hundert der Studierenden der Fachgruppe

vom Fachgruppenvorstand einzuberufen. Die Vollversammlung hat dabei beratende Funktion.

**Satzungsvorschlag:
Studierendenrat aus Euren
Fachschaften und
Hochschulgruppen – eine starke
Stimme für alle**

Satzungsentwurf zur Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg

Präambel

Wir als Studierende der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg geben uns diese Satzung für die Verfasste Studierendenschaft. Wir tun dies in der Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich wandelnden Gesellschaft. In diesem Sinne geben wir, die Studierenden der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, uns folgende Satzung, um uns nach 36 Jahren staatlich verordneter Sprachlosigkeit als Verfasste Studierendenschaft zu konstituieren.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt durch ihre Organe die Interessen der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.

Artikel 1 Allgemeines

§ 1 Grundlagen

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (nachfolgend: Studierendenschaft) und sind aufgerufen, aktiv an ihrer Arbeit teilzuhaben.

(2) Die Studierendenschaft verschreibt sich demokratischen Prinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.

(3) Die studentischen Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft in den Gremien der Universität sind den Organen der Verfassten Studierendenschaft rechenschafts- und berichtspflichtig. Alle studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität sind gehalten, den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft zu folgen. § 10 Abs. 2 LHG bleibt jedoch unberührt.

(4) Zur Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Studierenden Beiträge unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte erhoben. Darüber hinaus kann die Studierendenschaft finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten. Näheres regeln die Beitrags- und die Finanzordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß §65 Abs. 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Heidelberg nach § 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch

in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität Heidelberg, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Abs. 3 LHG).

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr (§ 65 Abs. 4 LHG).

§ 3 Organe der Studierendenschaft

(1) Die zentralen Organe der Studierendenschaft sind:

- 1 Der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ
- 2 Die Schlichtungskommission (SchliKo)
- 3 Die Referatekonferenz (RefKonf) als exekutives Organ

(2) Die Organe der Studierendenschaft auf dezentraler Ebene sind:

- 1 Die Fachschaftsvollversammlungen
- 2 Die Fachschaftsräte
- 3 weitere, soweit in Anhang D dieser Organisationssatzung vorgesehen.

(3) Die Organe tagen grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Satzungen der Studierendenschaft werden vom StuRa beschlossen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung in gleicher Weise wie die Satzungen der Universität zu veröffentlichen.

§ 4 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

(1) Die Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg nach § 65a Abs. 8 LHG.

(2) Über den Eintritt in und den Austritt aus bundesweiten, europaweiten oder weltweiten Verbänden von Studierendenschaften entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.

Artikel 2 Urabstimmung (UA)

§ 5 Zweck

(1) Die UA ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden. An ihr können alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt teilnehmen. Dies gilt nicht für Zeitstudierende nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG.

§ 6 Zustandekommen

(1) Eine UA findet statt

1. auf Beschluss des StuRa
2. auf Antrag einer/s oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft unter den in Abschnitt (2) bis (4) genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antrag auf eine UA ist schriftlich mit Unterschriften von mindestens 5 % aller Studierenden beim Wahlausschuss nach § 33 Absatz 3 einzureichen.

(3) Der Wahlausschuss gibt Vordrucke für Unterschriftenlisten für die UA aus, welche fälschungssicher sein sollen

(4) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem / den antragstellenden Studierenden per Unterschrift bestätigt.

(5) Die Unterschriftenlisten müssen in den auf diesen Zeitpunkt folgenden 6 Wochen unterschrieben und beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden.

(6) Ist das Quorum von 5 % nicht erreicht, haben aber mindestens 1 % der Mitglieder der Studierendenschaft unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema der UA befassen und über die Durchführung der entsprechenden Urabstimmung beschließen.

(7) Der Wahlausschuss prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags und entscheidet über die Zulassung der UA.

(8) Die Antragstellenden können bei einer Ablehnung durch den Wahlausschuss die SchliKo anrufen, die die Entscheidung des Wahlausschusses überprüft.

(9) Die UA findet innerhalb einer von dem/der Antragssteller*in festzusetzenden Frist statt, die mindestens 4 Wochen betragen muss. Eine Zusammenlegung der UA mit anderen Wahlen soll angestrebt werden.

§ 7 Organisation und Ablauf

- (1) Eine UA muss in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Der Wahlausschuss führt die UA gemäß der Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen nach § 33 und der Wahlordnung der Studierendenschaft durch.
- (3) Der Wahlausschuss legt den Termin der UA innerhalb der Frist fest.
- (4) Vor der UA organisiert der StuRa mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. An ihrer Vorbereitung und Durchführung sind ggf. die Antragstellenden der UA zu beteiligen. Die Urversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das Thema, das zur Urabstimmung gestellt werden soll.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Eine Urabstimmung kann zu allen Fragen durchgeführt werden.
- (2) Beschlüsse der UA sind gültig, wenn sowohl mindestens 10% der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mehrheitlich zugestimmt haben.
- (3) Der Beschluss einer UA ist darüberhinaus bindend, wenn sie nicht in folgenden von §65 LHG aufgeführten Bereichen Vorgaben macht:
 - 1 Haushalts- und Wirtschaftsplan,
 - 2 Satzungen, ausgenommen der Organisationssatzung,
 - 3 grundsätzliche Angelegenheiten.

Bei Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Schlichtungskommission.

- (4) Der Beschluss einer UA kann innerhalb von zwei Jahren nur von einer UA wieder aufgehoben werden.
- (5) Ein bindender Beschluss der UA hebt ihm widersprechende Beschlüsse anderer Organe der VS auf.
- (6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer UA außer Kraft gesetzt werden sollen, werden für maximal vier Wochen nicht vollzogen, sobald die UA in Bezug auf diese vom Wahlausschuss zugelassen ist.

Artikel 3 Fachschaften

§ 9 Allgemeines

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft nach § 65 a (4) LHG, im Folgenden Fakultätsfachschaft genannt. Die Zugehörigkeit zur Fakultätsfachschaft richtet sich danach, für welche Fakultät die Studierenden gemäß § 22 Abs. 3 LHG als Mitglieder wählbar und wahlberechtigt sind. Universitätsweit gliedert sich die Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften. Diese können auch standortorientiert, fachübergreifend und fakultätsübergreifend gebildet werden. Sie können auch mit der Fakultätsfachschaft übereinstimmen.

§ 10 Fakultätsfachschaften

Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsam auf Fakultätsebene Strukturen für die Fakultätsfachschaft bilden. Mit Zustimmung aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa nach § 65 a (3) LHG erlässt. Im Rahmen dieser Ordnungen ist zu regeln, wie studentische Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a (6) LHG benannt werden. Kommt eine solche Ordnung nicht zustande, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen. Etwaige Organe dieser Strukturen sind im Anhang D dieser Satzung zu ergänzen.

§ 11 Studienfachschaften

- (1) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe (§§ 12 und 13) die Belange der Studierendenschaft gemäß § 65 Abs. 2 LHG auf Ebene der Fächer.
- (2) In einer Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung wird festgehalten, welche Studierende welcher Studiengänge von welcher Studienfachschaft vertreten werden. Eine Studienfachschaft soll hierbei mindestens einen Studiengang mit Hauptfachcharakter umfassen.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der im Bereich der von ihr vertretenen Fächer arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Für Studienfachschaften gelten genauere Regelungen nach Anhang C dieser Organisationssatzung. Abweichende Regelungen für bestimmte Fachschaften sind in Anhang D aufgeführt. Hierbei gilt das Verfahren nach Anhang A dieser Organisationssatzung.
- (5) Organe der Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 12 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 1 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 2 auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (4) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D.

§ 13 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D.

§ 14 Entsendung in den StuRa und Kooperationen

- (1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen die Vertreter*innen der Studienfachschaft im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Alternativ entsendet der Fachschaftsrat die Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat. Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D, wo auch festgelegt wird, welches Entsendungsverfahren zur Anwendung kommt.
- (2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im Studierendenrat oder anderen Gremien in Kooperationen zusammenschließen. Hierbei führt eine Studienfachschaft die Stimme. Die Stimmführungsregelung ist dem Studierendenrat mitzuteilen. §12 und 13 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Bildung einer Kooperation muss von den Fachschaftsvollversammlungen der beteiligten Studienfachschaften beschlossen worden sein und gilt mindestens für die Dauer einer Legislaturperiode des betreffenden Gremiums. Jede Studienfachschaft kann aus Kooperationen austreten.
- (4) Änderungen an Kooperationen treten mit der ersten Sitzung des StuRa gemäß § 19 Absatz 4 in Kraft. Sie müssen dem StuRa bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für den StuRa angezeigt werden.
- (5) Studienfachschaften oder Kooperationen müssen mindestens 100 Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im StuRa zu erhalten.

§ 15 aktive und passive Studienfachschaften

- (1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status (d.h. Stimmrecht) mit der zweiten Teilnahme an einer StuRa-Sitzung im laufenden Semester.
- (2) Die Sitzungsleitung des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den StuRa-Sitzungen. Nach der letzten Sitzung eines Semesters wird durch die Sitzungsleitung des StuRa eine Aufstellung erstellt, in der alle Studienfachschaften aufgeführt sind, deren Vertreter*innen zweimal anwesend waren. Sie gelten im folgenden Semester als aktiv. Alle anderen Studienfachschaften gelten bis auf Weiteres als passiv.
- (3) Eine Studienfachschaft, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hat, erlangt durch Teilnahme an der ersten Sitzung im darauf folgenden Semester den aktiven Status.
- (4) Sofern die stimmführende Studienfachschaft einer Kooperation den aktiven Status besitzt, so gelten auch alle anderen Studienfachschaften der Kooperation als aktiv.

Artikel 4 Hochschulgruppen und studentische Initiativen

§ 16 Hochschulgruppen und studentische Initiativen

- (1) Studierende können sich in Hochschulgruppen und/oder studentischen Initiativen organisieren.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Referate unterstützen die Hochschulgruppen und studentische Initiativen, sofern diese nicht gegen die Prinzipien der Studierendenschaft verstoßen. Über die Art der Unterstützung entscheidet der StuRa oder das zuständige Referat auf Antrag.

Artikel 5 Studierendenrat (StuRa)

§ 17 Allgemeines und Aufgaben

- (1) Der Studierendenrat ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a (3) LHG.
- (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung zuständig, insbesondere für:
 - 1 Einrichtung von Referaten, Wahl und Abberufung der Referent*innen,
 - 2 Wahl und Abberufung der Vorsitzenden der Studierendenschaft,
 - 3 Wahl und Abberufung der Vertreter*in des StuRa im Senat nach § 65 a (6) LHG,
 - 4 Entlastung des Finanzreferats,
 - 5 Wahl und Abwahl von studentischen Vertreter*innen in Gremien auf zentraler Ebene der Universität Heidelberg, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,
 - 6 Empfehlungen an studentische Vertreter*innen bezüglich der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln,
 - 7 die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen.
- (3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach §106 LHO oder ein Wirtschaftsplan im Sinne des §110 LHO geführt wird und beschließt diese.
- (4) Er beschließt mit absoluter Mehrheit die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere die Wahl- und Vefahrensordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung nach § 65 a (3) LHG.
- (5) Er beschließt mit einfacher Mehrheit die Satzungen der Studienfachschaften nach § 65a (3) LHG und führt die Liste der Studienfachschaften (Anhang B). Eine Anpassung der Liste wird zur nächsten Legislaturperiode wirksam.
- (6) Der Studierendenrat beschließt, Änderungen dieser Organisationssatzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Unbeschadet davon kann die Organisationssatzung nach § 8 (3) Nr. 2 auch per Urabstimmung geändert werden.

§ 18 Zusammensetzung

(1) Der StuRa setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Studienfachschaften nach § 14 sowie aus den universitätsweit nach § 19 gewählten Listenvertreter*innen.

(2) Die maximale Anzahl der Sitze der Vertreter*innen der Studienfachschaften nach § 14 entspricht der Anzahl der Sitze der Studienfachschaften in der Studienfachschaftsliste (Anhang B), entsprechend Abs. 6. Kooperationen nach § 14 sind möglich.

(3) Die Studienfachschaften wählen ihre Vertreter*innen für eine Amtszeit von maximal einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter*innen sind dem StuRa mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Anzahl der Sitze für die Listenvertreter*innen ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl nach § 19.

Liegt die Wahlbeteiligung bei 0 v.H., so stehen den Listenvertreter*innen keine Sitze im StuRa zu. Ab einer Wahlbeteiligung von 50 v.H. steht ihnen die gleiche Anzahl an Sitzen zu, wie die Höchstzahl der Vertreter*innen der Studienfachschaften im StuRa beträgt. Diese Höchstzahl ergibt sich, wenn jede der in Anhang B aufgeführten Studienfachschaften alle ihre Sitze nach Absatz 6 besetzt und keine Kooperationen existieren. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.

Grundlage für die Berechnung der Größe der Studienfachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses für die Wahl der Listenvertreter*innen nach § 19 aktuelle Studierendenstatistik der Universität.

(5) Stimmberechtigt im Studierendenrat sind:

- 1 Die Vertreter*innen der aktiven Studienfachschaften nach §§ 14, 15 dieser Satzung
- 2 Die Vertreter*innen der stimmführenden Studienfachschaft einer Kooperation nach § 14 dieser Satzung.
- 3 Die nach § 19 dieser Satzung gewählten Vertreter*innen.

(6) Eine Studienfachschaft oder Kooperation

- 1 die weniger als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,
- 2 die mehr als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 2 Sitze,
- 3 die mehr als 8 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 3 Sitze.

(7) Eine Person kann nicht gleichzeitig als Listenvertreter*in und Fachschaftsvertreter*in Mitglied im StuRa sein. Näheres regelt die Wahlordnung.

(8) Die Referent*innen sind Mitglieder des Studierendenrates mit beratender Stimme.

§ 19 Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat

- (1) Die Listenvertreter*innen im Studierendenrat werden von allen Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. Es gelten die in § 33 genannten Grundsätze.
- (2) Gewählt wird nach Listen unter Heranziehung des Sainte-Laguë-Verfahrens. Jede*r Wahlberechtigte hat zehn Stimmen. Kumulieren und Panaschieren sind möglich. Näheres regelt die Wahl- und Verfahrensordnung.
- (3) Erlangt eine Liste mehr Sitze als Listenvertreter*innen auf dieser Liste vorhanden sind, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die unbesetzten Sitze werden bei der Beschlussfähigkeit und der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.
- (4) Die Amtsperiode der Listenvertreter*innen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahl- und Verfahrensordnung.
- (5) Die Wahl und die erste darauf folgende Sitzung des Studierendenrates mit den neu gewählten Listenvertreter*innen findet in der Vorlesungszeit statt. Der Wahlausschuss beruft innerhalb von zwei Vorlesungswochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Studierendenratswahl die erste Sitzung des StuRa mit den neu gewählten Listenvertreter*innen ein. Mit dieser ersten Sitzung beginnt die Legislaturperiode des StuRa. Sie endet mit der ersten Sitzung des nachfolgenden StuRa.

§ 20 Organisation und Ablauf

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im StuRa rede- und antragsberechtigt.
- (2) Die Amtszeit der Listenvertreter*innen endet mit der ersten Sitzung des StuRa nach § 19 (4).
- (3) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.
- (4) Scheidet ein/e Listenvertreter*in aus dem StuRa aus, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (5) Der StuRa wählt in der konstituierenden Sitzung und danach jeweils in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, die die Sitzungen einberuft und veranlasst, dass ein Protokoll verfasst wird. Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeitsgrenze des Studierendenrates liegt bei 50 v.H. der Stimmen nach § 18 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Zu Beginn jeder StuRa-Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Abwahl

- (1) Vom StuRa gewählte Amtsträger*innen und Gremienmitglieder können von diesem mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

Artikel 6 Referate

§ 23 Referate

- (1) Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein, welche diese selbstständig bearbeiten und hierzu Beschlussvorlagen für den StuRa erarbeiten. Der StuRa richtet dauerhaft ein Finanzreferat ein und besetzt es. Mit Ausnahme der autonomen Referate können alle anderen Referate jederzeit vom StuRa mit absoluter Mehrheit wieder aufgelöst werden.
- (2) Pro Referat wählt der StuRa einen oder mehrere Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Referent*innen können vom StuRa gemäß § 22 abgewählt werden. Im Falle des Finanzreferats muss die Abwahl mit einer Wiederbesetzung verbunden sein. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Amt vier Jahre nicht überschreiten, Ausnahmen sind zu begründen
- (3) Die Referate sind an die Beschlüsse des StuRa gebunden. Existiert zu einer relevanten Fragestellung kein StuRa-Beschluss, so führen die Referate einen solchen herbei.
- (4) Die/der Finanzreferent*in verwaltet das Budget. Die/der Finanzreferent*in ist gegenüber dem StuRa rechenschaftspflichtig und den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig. Sie/er arbeitet mit der/dem Beauftragte*n für den Haushalt gemäß § 65 b (2) LHG zusammen.
- (5) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss nach Abs. 3 dieser Satzung eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Der StuRa ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Grundsätzlich arbeiten die Referate offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.
- (7) Die Referent*innen vertreten den StuRa in ihrem Aufgabenbereich in Hochschule und Gesellschaft.
- (8) Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (9) Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein Referat selbstständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung des StuRa festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens vier Wochen nach Tätigkeit (in der vorlesungsfreien Zeit acht Wochen) bekannt gemacht werden.

§ 24 Referatekonferenz (RefKonf)

- (1) Die regelmäßige Zusammenkunft aller stimmführenden Referent*innen, der Vorsitzenden nach Absatz (6) und der autonomen Referent*innen (mit beratender Stimme) ist die Referatekonferenz (RefKonf). Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a (3) LHG.
- (2) Sofern die RefKonf nach § 24 (4) dieser Satzung beschlussfassend tätig wird, besitzt jedes Referat eine Stimme, sowie die beiden Vorsitzenden eine gemeinsame Stimme (Absatz 6).
- (3) Die Stimmführung eines Referats wird unter den jeweiligen Referent*innen geregelt. Kommt keine Einigung zustande, trifft der StuRa in einer geheimen Abstimmung eine Regelung.
- (4) Beschlüsse des StuRa, die den Aufgabenbereich mehrerer Referate betreffen, oder für die der StuRa dies beschließt, werden von der RefKonf umgesetzt. Zur Umsetzung trifft die RefKonf konkretisierende Beschlüsse. Beschlüsse der RefKonf können auf Antrag von drei StuRa-Mitgliedern mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der StuRa wählt eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden der RefKonf aus der Studierendenschaft. Sie leiten die Sitzungen der RefKonf und vertreten die Studierendenschaft gemäß § 65 a (3) LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter. Sie haben eine gemeinsame Stimme in der RefKonf. Kommt keine Einigung über die Stimmführung zustande, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.
- (7) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Amt vier Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 25 Autonome Referate

- (1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken.
- (2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa und die RefKonf über den Umgang damit beraten.
- (3) Es gibt autonome Referate für:
 - 1 von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Frauen
 - 2 Student*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 - 3 Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,
 - 4 Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung

Auf Wunsch von Betroffenen kann der StuRa weitere autonome Referate gründen und in die Satzung aufnehmen.

- (4) Die Referent*innen der autonomen Referate sind Mitglieder der RefKonf mit beratender Stimme.
- (5) Der StuRa stellt den autonomen Referaten Finanzmittel und die notwendigen Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein autonomes Referat selbständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung des StuRa festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens vier Wochen nach Tätigkeit (in der vorlesungsfreien Zeit acht Wochen) bekannt gegeben werden. Die einschlägigen Haushaltsvorschriften sind hierbei zu beachten.
- (6) Das autonome Referat hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Referent*innen im StuRa. Sollte der Fall eintreffen, dass nach zwei aufeinander folgenden Vorschlägen keine*r vom StuRa bestätigt werden, wird der Fall der SchliKo vorgetragen. Das autonome Referat regelt seine Angelegenheiten selbst und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Artikel 7 Schlichtungskommission (SchliKo)

§ 26 Aufgaben

- (1) Die SchliKo kann von jeder/jedem Studierenden der Uni Heidelberg mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 (2) bis (4) LHG überschritten.
- (2) Sie kann zudem angerufen werden zum Aussprechen von Empfehlungen bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gremien der Studierendenschaft.
- (3) Sie wird angerufen bei der Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen und fungiert als Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Sie prüft die Unterschriftenliste für Urabstimmungen und entscheidet über die Zulassung der Urabstimmung.
- (5) Sie entscheidet im Fall der Uneinigkeit über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit nach § 8 (3) dieser Satzung.
- (6) Sie wird angerufen in einem Fall nach § 25 (6) dieser Satzung.

§ 27 Zusammensetzung

- (1) Die SchliKo besteht aus sechs Mitgliedern. Die SchliKo soll aus 3 Männern und 3 Frauen, die keinem anderen zentralen Organ der Studierendenschaft angehören, bestehen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.
- (2) Die Mitglieder der SchliKo werden vom StuRa mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl durch den StuRa für den Rest der Amtszeit.

§ 28 Organisation und Ablauf

- (1) Die SchliKo hat jederzeit Überparteilichkeit zu wahren.
- (2) Die SchliKo tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (3) Die Mitglieder der SchliKo haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die entsprechenden Informationen zu bekommen.
- (4) Auf Antrag des/der Antragssteller*in oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die SchliKo, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch den Beschluss auf Befangenheit wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird.
- (5) Sollten nur noch zwei abstimmungsberechtigte Mitglieder in der SchliKo sein, wird die SchliKo mit sofortiger Wirkung aufgelöst und neu gewählt.
- (6) Erklärt die SchliKo eine Beschwerde für begründet, so trägt sie den entsprechenden Organen auf, sie zu beheben. Sie kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Artikel 8 Finanzen

§ 29 Allgemeines

- (1) Für die Finanzen der Studierendenschaft der Universität Heidelberg finden die für das Land Baden-Württemberg geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO analog Anwendung.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und die Bilanz werden allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.
- (4) Die Studienfachschaften erhalten mindestens 40 v.H. der Einnahmen aus den Beiträgen an die Studierendenvertretung. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 30 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge erhoben nach § 65 a (5) LHG.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden nach § 65 a (5) LHG.
- (3) Der StuRa beschließt gemäß § 17 (3) dieser Satzung eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind.

- (4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss muss dem Rektorat der Universität Heidelberg spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 31 Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan

- (1) Der StuRa beschließt gemäß § 17 (4) dieser Satzung eine Finanzordnung, in der die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.
- (2) Die/der Finanzreferent*in legt dem Haushaltsausschuss (§32) bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (3) Die/der Finanzreferent*in legt dem StuRa bis spätestens 1. November des laufenden Haushaltsjahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (4) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines jeden Jahres vom StuRa beschlossen. Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität nach § 65 b (6) LHG.
- (5) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.
- (7) Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität nach § 65 b (7) LHG.
- (8) Der StuRa bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, der/die die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisbare Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein nach § 65 b (2) LHG.

§ 32 Haushaltsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus drei durch den StuRa bestimmten Mitgliedern.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter*innen der Studierenden beauftragen zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen zur Rechnungsprüfung. Die Entlastung der Rechnungsprüfung erteilt das Rektorat nach § 65 b (3) LHG.
- (3) Der Haushaltsausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er dem StuRa. Näheres regelt die Finanzordnung.

Artikel 9 Verfahrensregeln

§ 33 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen

- (1) Wahlen und Urabstimmungen müssen, sofern die Wahlordnung keine längere Vorlaufzeit vorsieht, mindestens vier Wochen vor Stattfinden bekannt gemacht werden.
- (2) Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen, d.h. frei, gleich, allgemein und geheim statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (3) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist ein vom Studierendenrat gewählter Wahlausschuss. Er wird bei der Durchführung von den Studienfachschaften, insbesondere von deren Fachschaftsräten, unterstützt. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Urabstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenrat und der Schlichtungskommission vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses. Die Schlichtungskommission übernimmt die Funktion des Wahlprüfungsausschusses.
- (4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Universität Heidelberg auszuhängen sowie im Falle von universitätsweiten Wahlen auf der Homepage des StuRa zu veröffentlichen. Bei universitätsweiten Wahlen und Urabstimmungen ist mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie jeder Mensa erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.
- (6) Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen finden während der Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt und erstrecken sich über mindestens drei Vorlesungstage.
- (7) Für universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen muss es an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim jeweils mindestens ein Wahllokal geben.

§ 34 Beschlussfassung innerhalb der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.
- (3) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (4) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.
- (5) Die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

- (6) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
- (7) Wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 35 Ausscheiden

- (1) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ vorzeitig aus:
 - 1 durch Exmatrikulation.
 - 2 durch Rücktritt, der den Vorsitzenden der RefKonf schriftlich zu erklären ist. Falls kein Vorsitz existiert, sind die anderen Mitglieder des Organs davon in Kenntnis zu setzen; bis eine Nachfolge gefunden ist, bleibt das Mitglied geschäftsführend im Amt.
 - 3 bei Auflösung des Organs.
 - 4 durch den Tod des Mitglieds.

Artikel 10 Übergangsbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmungen

- (1) Der StuRa gibt sich auf Basis dieser Satzung in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Des Weiteren gelten für die konstituierende Sitzung des StuRa die gesetzlichen Vorgaben nach § 1 (5) Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe ihrer Annahme in der Urabstimmung vom XX.5. - XX.5.13 nach § 65 a LHG in Kraft.

Anhang A: Konstitution der Studienfachschaften (Studienfachschafskonstitutionsanhang - SFKA)

§ 1 SFKA: Wahlpersonen im Ur-StuRa

- (1) Zugleich mit der Wahl der ersten Listenvertreter*innen für den StuRa werden in den Studienfachschaften Wahlpersonen für den StuRa gewählt. Der so konstituierte StuRa ist der Ur-StuRa.
- (2) Die Wahlpersonen führen die Stimmen der Studienfachschaft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. § 2 Abs. 5 des SFKA ist zu beachten.
- (3) Im Ur-StuRa gilt eine Studienfachschaft als aktiv, wenn die Wahlperson der Studienfachschaft an einer Sitzung teilnimmt.

§ 2 SFKA: Konstitution der Studienfachschaft

(1) Der Ur-StuRa ruft unverzüglich nach seiner Konstituierung die Mitglieder der Studienfachschaften auf, bis zu einem Stichtag Anträge auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell (Anhang C) einzureichen, die den §§ 11 - 13 der Organisationssatzung genügen. Der Stichtag sollte nicht früher als vier Wochen nach dem Aufruf liegen.

(2) Ab dem Stichtag führt der StuRa studienfachschaftsweite Urabstimmungen über die Anträge auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell für die Studienfachschaften durch. Die Urabstimmungen erstrecken sich über mehrere Tage.

(3) Ist die Urabstimmungen über einen Antrag auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell erfolgreich, wird er dem StuRa vorgelegt, der über eine entsprechende Satzungsänderung entscheidet. Die abweichenden Regelungen werden in Anhang D aufgeführt.

(4) Der StuRa führt die erste Wahl zum Fachschaftsrat durch.

(5) Sofern die abweichende Regelung eine direkte Wahl der Vertreter*innen der jeweiligen Studienfachschaften im StuRa vorsieht, bleiben die gewählten Wahlpersonen bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sieht die abweichende Regelung ein anderes Verfahren vor, bleiben die Wahlpersonen bis zur Bestimmung von Vertreter*innen gemäß der abweichenden Regelung im Amt.

§ 3 SFKA Vorübergehende Konstitution der Studienfachschaft nach Regelmodell

(1) Liegen keine Vorschläge für abweichende Regelungen der Studienfachschaft vor, führt der StuRa ab der fünften Woche nach dem Ergehen des Aufrufs die Wahlen zu den Fachschaftsräten nach dem Regelmodell (Anhang C) durch.

(2) Bis auf Weiteres gilt für die betreffende Studienfachschaft das Regelmodell nach Anhang C.

(3) Auch bei Gültigkeit des Regelmodells für eine Studienfachschaft können Studierende der Studienfachschaften jederzeit abweichende Regelungen beim Studierendenrat einreichen. § 2 Abs. 1 bis Abs. 5 des SFKA gelten entsprechend. Der Studierendenrat ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Urabstimmung über die eingereichten abweichenden Regelungen durchzuführen.

§ 4 SFKA Verfahren im Falle einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B

(1) Bei einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.

(2) Bei einer Änderung des Anhangs B endet die Amtszeit der Vertreter*innen der betroffenen Studienfachschaft(en) im StuRa sowie des betroffenen Fachschaftsrats/ der betroffenen Fachschaftsräte regulär am Ende ihrer Amtszeit.

- (3) Sofern neue Studienfachschaften gegründet werden, gelten § 2 und § 3 des SFKA. Das Verfahren ist vom StuRa unverzüglich einzuleiten, die Fristen nach § 2 und § 3 sind zu beachten.
- (4) Die Amtszeit neu gewählter Fachschaftsratsmitglieder sowie neuer Studienfachschaften beginnt unverzüglich. Ggf. ist eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen, um die Amtszeiten den Amtszeiten der übrigen Fachschaftsräte anzugleichen.
- (5) Ab der folgenden Wahl des Listenteils des Studierendenrates ist es der neu gegründeten Studienfachschaft möglich, Vertreter*innen in den Studierendenrat zu entsenden.
- (6) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.

Anhang B: Liste der Studienfachschaften (Studienfachschaftslistenanhang)

Die Ziffern in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

- 1 Ägyptologie (1, 12, 14, 15)
- 2 Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724)
- 3 American Studies (838)
- 4 Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 8397, 9222, 9232, 9242)
- 5 Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147, 9197)
- 6 Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (830, 8302, 8305, 8304)
- 7 Biologie (26, 933)
- 8 Chemie (32, 25)
- 9 Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927)
- 10 Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950)
- 11 Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190)
- 12 Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734)
- 13 Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115)
- 14 Geowissenschaften (39, 65, 111)
- 15 Germanistik (67, 672, 675, 674, 929)
- 16 Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935)
- 17 Informatik (79, 879, 889)
- 18 Islamwissenschaft/Iranistik (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930)
- 19 Japanologie (85, 852, 853, 8537, 8532, 8534)

- 20 Jura (135, 873, 874, 8732)
- 21 Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347)
- 22 Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134)
- 23 Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915)
- 24 Mathematik (105, 875, 934)
- 25 Medizin Heidelberg (804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 949)
- 26 Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946)
- 27 Mittellatein/Mittelalterstudien (818, 917)
- 28 Molekulare Biotechnologie (25, 802, 803, 881)
- 29 Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144)
- 30 Osteuropastudien (840, 8447, 8442, 8445, 8444)
- 31 Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534)
- 32 Pharmazie (126)
- 33 Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217)
- 34 Physik (14, 128, 888)
- 35 Pflegewissenschaften/Care (863, 864, 867)
- 36 Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 882, 931, 936)
- 37 Psychologie (132, 1322)
- 38 Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364)
- 39 Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482)
- 40 Semitistik (820, 8202, 8205, 8204)
- 41 Sinologie (145, 1452, 858, 860, 861, 916, 853, 8537, 8532, 8534)
- 42 Slavistik (139, 146, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664)
- 43 Soziologie (149, 1492)
- 44 Sport (29, 295, 872, 898, 9377, 947)
- 45 Südasiawissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 851)
- 46 Theologie (Evangelische) (53, 161, 848, 859, 862, 925, 928, 73, 9252, 9255, 9254)
- 47 Transcultural Studies (891)
- 48 Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 9197)
- 49 Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823)
- 50 Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802)
- 51 Zahnmedizin (185)

Anhang C: Studienfachschaftsregelmodell (SFRM)

§ 1 SFRM: Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 SFRM: Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 1 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 2 auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 SFRM: Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
 - 1 Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 2 Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 3 Führung der Finanzen.
 - 4 Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5 Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 6 Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (6) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftrat aus, wenn
 - 1 die Amtszeit endet oder
 - 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - 3 sie zurücktritt oder
 - 4 durch Tod.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftrat nach.

§ 4 SFRM: Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - 1 ihre Amtszeit endet oder
 - 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - 3 sie zurücktritt oder
 - 4 durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Anhang D: Abweichende Regelungen für Studienfachschaften (ARS)

§ 1 ARS: Allgemeines

Studienfachschaften können beim Studierendenrat nach Anhang A vom SFRM (Anhang C) abweichende Regelungen beantragen. Diese werden hier aufgeführt.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de